



An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
LAD1-VD-13222/021-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
BMF-010000/0059-
IV/14/2005

Bearbeiter
Dr. Hofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl
15337

Datum
7. Juni 2005

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2005, das Bundesfinanzgesetz 2006, das ÖIAG Gesetz 2000 und das Bundesfinanzierungsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 7. Juni 2005 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2005, das Bundesfinanzgesetz 2006, das ÖIAG Gesetz 2000 und das Bundesfinanzierungsgesetz geändert werden, beschlossen:

Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf wird der Anteil der Länder am Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben überproportional geschmälert.

Die durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf im Zeitraum von 2006 bis 2011 verursachten Mindereinnahmen sollen zu rund 24% von den Ländern getragen werden.

Es wird daher die umgehende Aufnahme von Verhandlungen gemäß § 6 Finanzausgleichsgesetz 2005 gefordert.

Zu Art. V des Entwurfs (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) wird vorgeschlagen, den verschiedenen hohen Rahmen für Geldstrafen entsprechend gestaffelte Rahmen für Ersatzfreiheitsstrafen vorzusehen.

Andernfalls könnte gemäß § 16 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 ohne Rücksicht auf die Höhe des Rahmens der Geldstrafe höchstens eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen vorgesehen werden.

Unterschiedlich hohe Rahmen für Geldstrafen führen jedoch bei Fehlen entsprechend gestaffelter Rahmen für Ersatzfreiheitsstrafen zu gleichheitsrechtlichen Bedenken.

Die Verdoppelung der Obergrenzen der Geldstrafen im Bereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, die im Vergleich zu Strafdrohungen in anderen Materien als sehr hoch zu bewerten sind, wirft die Frage auf, ob diese hohen Strafdrohungen nicht auf jene Fälle beschränkt werden sollen, in denen die Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. Frau Bundesrat Elisabeth KERSCHBAUM, Dr. Krammerstraße 15, 2100 Korneuburg
4. Frau Bundesrat Sissy ROTH-HALVAX, Arthur Schmid-Gasse 20, 2326 Maria Lanzendorf
5. Herrn Bundesrat Johann GIEFING, Markt 5, 2803 Schwarzenbach
6. Herrn Bundesrat Karl BADER, Durlass-Straße 14, 3163 Rohrbach an der Gölsen
7. Frau Bundesrat Adelheid EBNER, Gutenbrunn 150, 3665 Gutenbrunn
8. Herr Bundesrat Karl BODEN, Reibers 41, 3844 Waldkirchen an der Thaya
9. Herrn Bundesrat Ing. Hermann HALLER, Schulgasse 5, 2202 Enzersfeld bei Wien
10. Frau Bundesrat Michaela GANSTERER, Donaulände 27, 2410 Hainburg an der Donau
11. Herrn Bundesrat Johann HÖFINGER, Hauptstraße 21, 3004 Ollern
12. Frau Bundesrat Sonja ZWAZL, Agnesstraße 1, 3400 Klosterneuburg
13. Herrn Bundesrat Ernst WINTER, Pulkauser Straße 7, 3743 Röschitz
14. Frau Bundesrat Martina DIESNER-WAIS, Pürbach 96, 3943 Schrems
15. An das Amt der Burgenländischen Landesregierung , Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
16. An das Amt der Kärntner Landesregierung , Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt
17. An das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung , Klosterstraße 1, 4020 Linz
18. An das Amt der Salzburger Landesregierung , Chiemseehof, 5010 Salzburg
19. An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung , Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz
20. An das Amt der Tiroler Landesregierung , Eduard Walnöfer Platz 1, 6010 Innsbruck
21. An das Amt der Vorarlberger Landesregierung ,

- 22. An das Amt der Wiener Landesregierung , Rathaus, 1082 Wien
- 23. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
- 24. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
- 25. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann